

**Vereinbarung über die Anwendung der  
„Netzzugangsregeln zur Ermöglichung einer ladevorgangsscharfen bilanziellen  
Energienmengenzuordnung für Elektromobilität (NZR-EMob)“  
(aktuell Bundesnetzagentur-Festlegung BK6-20-160, Anlage 6)**

(„Vereinbarung NZR-EMob“)

Zwischen

.....

(Name, Adresse, Marktpartneridentifikationsnummer (MP-ID))

- nachfolgend „**Netzbetreiber**“ genannt -

und

.....

(Name, Adresse, Marktpartneridentifikationsnummer (MP-ID))

- nachfolgend „**Ladepunktbetreiber**“ genannt -  
- gemeinsam auch „**Vertragspartner**“ genannt -

wird folgender Vereinbarung geschlossen.

## Präambel

1. Der Vereinbarung liegen das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sowie die auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils aktueller Fassung zu Grunde. Zukünftige Festlegungen werden mit Datum ihres Inkrafttretens Bestandteil dieser Vereinbarung.
2. Der Netzbetreiber betreibt ein Elektrizitätsversorgungsnetz. Der Ladepunktbetreiber ist Letztverbraucher im Sinne des § 3 Nr. 25 EnWG und betreibt mindestens einen öffentlich zugänglichen Ladepunkt im Sinne Ladesäulenverordnung zur Versorgung von Elektromobilen mit elektrischer Energie, der an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen ist.
3. Die Vereinbarung soll den Ladepunktbetreiber in die Lage versetzen, für den Betrieb der öffentlich zugänglicher Ladepunkten im Sinne des § 2 Nr. 9 der Ladesäulenverordnung inklusive der für die Ladevorgänge entnommene Energiemengen selbst bestimmten Bilanzkreisen zuzuordnen und ermöglicht ihm die ladevorgangsscharfe bilanzielle Energiemengenzuordnung.
4. Der Ladepunktbetreiber kann vom Netzbetreiber den Abschluss der vorliegenden Vereinbarung verlangen. Voraussetzung für das Zustandekommen der vorliegenden Vereinbarung ist der Abschluss eines von der Bundesnetzagentur (BNetzA) per Festlegung standardisierten Netznutzungsvertrages/Lieferantenrahmenvertrages in der jeweils geltenden Fassung. Alle Netzzugangsbedingungen, insbesondere die Zahlung der Netzentgelte, richten sich nach diesem Netznutzungsvertrag/Lieferantenrahmenvertrag.
5. Abweichende Regelungen dieser Vereinbarung haben Vorrang vor den allgemeinen Vorgaben des Netznutzungsvertrages/Lieferantenrahmenvertrages.
6. Gemäß § 8 Ziff. 13 des Netznutzungsvertrages/Lieferantenrahmenvertrages erfolgt die Netznutzungsabrechnung nach der BNetzA-Festlegung „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE-Festlegung) in elektronischer Form, sobald der Netznutzer oder der Netzbetreiber dies verlangt. Auf die entsprechenden Regelungen in der EDI-Vereinbarung wird verwiesen. Der Netzbetreiber erklärt dieses Verlangen nach elektronischer Abrechnung. Die Netznutzungsabrechnung erfolgt nach Maßgabe der oben genannten BNetzA-Festlegung ausschließlich in elektronischer Form. Der Ladepunktbetreiber muss vor Abschluss des Netznutzungsvertrages/Lieferantenrahmenvertrages die Umsetzung der elektronischen Netznutzungsabrechnung in geeigneter Form (z. B. Tests) nachweisen.

## § 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Zusammenhang mit der ladevorgangsscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung der an den öffentlich zugänglichen Ladepunkten des Ladepunktbetreibers für den Ladestrom und der aus dem Energieversorgungsnetz des Netzbetreibers entnommenen Energiemengen.
2. Die Ladepunkte sind durch einen Netzanschluss unmittelbar an das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen oder innerhalb einer an das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen Kundenanlage (§ 3 Nr. 24a und b EnWG) installiert und mit einem Zählpunkt nach § 20 Abs. 1d EnWG versehen. Beide Varianten werden nachfolgend für die Zwecke dieser Vereinbarung als Entnahmestelle bezeichnet.

3. Die Nutzung der Ladepunkte durch Nutzer von Elektromobilen und durch Elektromobilitätsprovider ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Der Ladepunktbetreiber stellt sicher, dass die Nutzung der dieser Vereinbarung zugeordneten Ladepunkte unter Einhaltung der für ihn geltenden Regelungen der auch dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden Gesetze, Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen erfolgt.

## **§ 2 Voraussetzungen der ladevorgangsscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung durch den Ladepunktbetreiber**

1. Der Ladepunktbetreiber stellt sicher, dass während der Geltung dieser Vereinbarung ein gültiges Bilanzierungsgebiet beim örtlich zuständigen Bilanzkoordinator (BIKO) eingerichtet ist. Ebenso hat der Ladepunktbetreiber dem BIKO hierfür den Bilanzkreis für etwaige Delta-mengen aus seinem Bilanzierungskreis mitzuteilen.

2. Dem Netzbetreiber ist im Rahmen der Anmeldung das Bilanzierungsgebiet in der betreffenden Regelzone mitzuteilen, dem eine Entnahmestelle zuzuordnen ist.

3. Für die notwendige Prozessabwicklung zwischen Netzbetreiber und Ladepunktbetreiber gelten weiterhin:

- die BDEW-Anwendungshilfe „Ergänzung der Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MABIS), Zuordnung und Beendigung der Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe“ sowie
- die BDEW-Anwendungshilfe „Zum Modell 2 zur ladevorgangsscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnungsmöglichkeit, Beschluss BK6-20-160“

in den jeweils gültigen Versionen.

## **§ 3 Geschäftsprozesse und Datenaustausch**

Bis entsprechende Regeln für die Geschäftsprozesse und den Datenaustausch zur Abwicklung der ladevorgangsscharfen Energiemengenzuordnung festgelegt sind, gilt zur Umsetzung die jeweils hierfür gültige Bundesnetzagentur-Festlegung (aktuell BK6-20-160, Anlage 6) (NZR-EMob). Dazu werden folgende Ergänzungen/Klarstellungen vereinbart:

a) Der Ladepunktbetreiber kann gegenüber dem Netzbetreiber Entnahmestellen mit daran angeschlossenen Ladepunkten des Ladepunktbetreibers anmelden, die an der ladevorgangsscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung teilnehmen (Anmeldung).

b) Der Ladepunktbetreiber kann gegenüber dem Netzbetreiber diejenige Entnahmestellen abmelden, die nicht mehr an der ladevorgangsscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung teilnehmen (Abmeldung).

c) Die An- und Abmeldung erfolgen gemäß den Vorgaben der NZR-EMob. Der Ladepunktbetreiber hat dabei jeweils das von ihm verantwortete Bilanzierungsgebiet sowie die weiteren Inhalte der An- oder Abmeldung (siehe Anlage 1) vollständig zu benennen. Erst durch Bestätigung des Netzbetreibers gelten die jeweiligen Entnahmestellen als vereinbart.

d) Vorbehaltlich einer späteren abweichenden Vorgabe der Bundesnetzagentur erfolgt die Kommunikation zwischen Ladepunktbetreiber und Netzbetreiber zwecks An- oder Abmeldung der teilnehmenden Übergabestellen bis auf Weiteres außerhalb der elektronischen Marktkommunikation in Textform, es sei denn, es gibt bereits geeignete Marktprozesse für die Abwicklung der ladevorgangsscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung für Elektromobilität.

#### **§ 4 Messung der aus dem Energieversorgungsnetz entnommenen Energiemengen**

Voraussetzung für die Teilnahme von Ladepunkten an der ladevorgangsscharfen Energiemengenzuordnung ist, dass die Energiemengen über die jeweiligen Entnahmestellen mit einer viertelstündlichen Auflösung (Zählerstandsgangmessung oder registrierende Leistungsmessung) an der Entnahmestelle gemessen und fristgerecht übermittelt werden.

#### **§ 5 Laufzeit und Schlussbestimmungen**

1. Die Vereinbarung tritt am .....<sup>1)</sup> (Datum) in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Der Ladepunktbetreiber kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen.
3. Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Recht des Ladepunktbetreibers zur ladevorgangsscharfen Energiemengenzuordnung unmittelbar. Die GPKE- und MaBiS-Festlegungen gelten entsprechend. Beim Fortbestand der jeweiligen Entnahmestellen sichert der Ladepunktbetreiber die Netz- und Anschlussnutzung dieser gemäß den geltenden energiewirtschaftlichen Regeln ab.
4. Der Netzbetreiber kann diese Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, soweit eine Pflicht zum Abschluss der Vereinbarung auf der Grundlage der jeweils hierfür gültigen BNetzA-Festlegung nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss einer neuen Vereinbarung angeboten wird, die den Anforderungen der o. g. Festlegung oder einer neuen BNetzA-Festlegung entspricht.
5. Die Vertragspartner können diese Vereinbarung fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieser Vereinbarung wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung der Kündigung verstoßen wird. Ein solcher Fall liegt vor allem vor, wenn
  - a) der Ladepunktbetreiber nicht sicherstellt, dass alle Energiemengen jederzeit einem Bilanzkreis zugeordnet sind,
  - b) die jeweiligen Messdaten nicht fristgerecht übermittelt worden sind oder
  - c) die Voraussetzungen für die Umsetzung der jeweils hierfür gültigen BNetzA-Festlegung nicht mehr vorliegen.

<sup>1)</sup> Datum Inkrafttreten ist das Datum, wo alle Informationen gem. Anlage 1 bis 3 dem Netzbetreiber vorliegen.

d) Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, fristlos aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Ladepunktbetreibers vorliegt und der Insolvenzverwalter trotz Aufforderung keine Fortführung im Sinne § 103 InsO innerhalb von 5 Werktagen erklärt bzw. wenn im Falle eines Insolvenzantrages durch einen Dritten der Ladepunktbetreiber bzw. Insolvenzverwalter nicht innerhalb von 5 Werktagen das Fehlen eines Eröffnungsgrundes im Sinne von §§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 InsO nachweist.

Der Netzbetreiber hat die fristlose Kündigung unverzüglich in Textform der Regulierungsbehörde mitzuteilen.

6. Die Kündigung bedarf der Textform.

7. Eine Kündigung dieser Vereinbarung bewirkt automatisch die Kündigung und Beendigung des dafür zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Netznutzungsvertrages/Lieferantenrahmenvertrages.

Die Vereinbarung endet ebenso automatisch bei Kündigung/Beendigung des dafür abgeschlossenen Netznutzungsvertrages/Lieferantenrahmenvertrages, es sei denn, dass ein neuer Netznutzungsvertrag/Lieferantenrahmenvertrag mit dem Ladepunktbetreiber lückenlos daran anschließt.

Ggf. gegenseitig offene Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung bzw. aus dem dafür abgeschlossenen Netznutzungsvertrag/Lieferantenrahmenvertrag gelten entsprechend.

8. Mit Beginn der Laufzeit der Vereinbarung werden ggf. bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragspartnern bestehende Vereinbarungen über die Abwicklung der ladevorgangsscharfen Energiemengenzuordnung unwirksam.

9. Die Vertragspartner vereinbaren, dass sie vorliegende Vereinbarung im Fall der Festlegung einer entsprechenden Vereinbarung mittels einer Festlegung der Bundesnetzagentur, durch eine neue Vereinbarung in der von der Bundesnetzagentur festgelegten Form ersetzen werden.

10. Die Anlagen 1 bis 3 sind wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

11. Vor der ersten Anmeldung teilt der Ladepunktbetreiber möglichst mit einer Vorfrist von zwei Wochen dem Netzbetreiber in Textform unter der E-Mail-Adresse des Netzbetreibers gemäß seinem Kontaktdatenblatt, Thema Bilanzierung mit, wann mit dem Start des Verfahrens zu rechnen ist und die erste konkrete Anmeldung erfolgt.

## **Anlagen (sind durch Ladepunktbetreiber beizusteuern)**

### **Anlage 1: An- und Abmeldung**

Die An- und Abmeldung erfolgen – soweit über die Marktkommunikation noch nicht möglich – in Form einer csv-Datei an die **E-Mail-Adresse des Netzbetreibers gemäß seinem Kontaktdatenblatt, Thema Bilanzierung** unter Angabe des Betreffs „An-/Abmeldung – NZR-E-Mob“ unter Beachtung der durch die NZR-EMob vorgegebenen Fristen.

Inhalt der An- bzw. Abmeldung sind:

- Bilanzierungsgebiet
- Regelzone
- BDEW-Codenummer (Ladepunktbetreiber Marktpartner-ID als Netzbetreiber)
- Marktllokation
- Messlokation/Zählpunkt
- Datum Beginn Übernahme der ladevorgangsscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung durch den Ladepunktbetreiber
- Datum Ende Übernahme der ladevorgangsscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung durch den Ladepunktbetreiber

### **Anlage 2: Bestätigung des BIKO**

- Bestätigung des BIKO über die Einrichtung eines Bilanzierungsgebiets für den Ladepunktbetreiber

### **Anlage 3: Kontaktdatenblatt (falls zutreffend)**

- Kontaktdatenblatt des Ladepunktbetreibers, falls abweichend vom Kontaktdatenblatt im zugrundeliegenden Netznutzungsvertrag/Lieferantenrahmenvertrag